

**Satzung der Stadt Loitz**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 13.07.2017 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Loitz als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Amt Peenetal/Loitz erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Loitz und der Gemeinden des Amtes die in der Anlage 1 aufgeführten Verwaltungsgebühren, wenn die Leistungen der Verwaltung von Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst wurden.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren wird durch diese Gebührensatzung nicht berührt.
- (3) Für Leistungen, die in der Anlage 1 nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

**§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Verwaltungsgebühren (im folgenden Gebühren genannt) sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeiten).
- (2) Erstattungsfähige Auslagen sind Kosten für sächliche Aufwendungen der Verwaltung, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, soweit sie nicht bereits von der Gebühr erfasst sind. Sie sind auch zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt.

**§ 3 Gebührenfreie Leistungen/ Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  - Leistungen, die für nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
  - mündliche Auskünfte,
  - Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beschäftigten der Gemeinden oder des Amtes Amt Peenetal/Loitz beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den im Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Von Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 KAG M-V befreit
  - das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre Wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
  - die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  - Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 4 Abgabenordnung dient.

#### **§ 4 Höhe und Bemessung der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen nebeneinander ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.
- (3) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Gebührenrahmen zugelassen wird, ist die Höhe unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

#### **§ 5 Rechtsbehelfsgebühr**

Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angeforderten Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr.

#### **§ 6 Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Auslagen**

- (1) Die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstehenden Auslagen, sind zu erstatten, auch wenn für die Verwaltungstätigkeit selbst keine Gebühr erhoben wird, bzw. der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (3) Zu ersetzen sind gemäß § 5 Abs. 7 KAG M-V insbesondere:
  - im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und

- Kommunikationstechnik,
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - Zeugen- und Sachverständigenkosten
  - Die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  - Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
  - Zustellungs- und Nachnahmekosten

### **§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht, Erstattungspflicht, Fälligkeit der Gebühren und die Form der Erhebung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 KAG M-V mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren- und Auslagenerstattungen werden mit der Erbringung der Verwaltungsleistung fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesen Fällen wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung oder Stellung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Loitz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, beschlossen am 10. April 2003, außer Kraft.

Loitz, den 2.09. 2017

  
M.Sack  
Bürgermeister



## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gebührentarif/ Bezeichnung der Tätigkeit</u>	<u>Gebühr in EUR</u>
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Tarife</b>	
1.	Erteilung von schriftlichen Auskünften und Stellungnahmen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist <b>nach Aufwand</b> je angefangene 10 Minuten	7,40 bis 9,60
2.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird <b>nach Aufwand</b> je angefangene 5 Minuten	3,70 bis 4,80
3.	Abschrift einer DIN A4 Seite <b>nach Aufwand</b> je angefangene 10 Minuten	7,40 bis 9,60
4.	Abschrift einer DIN A4 Seite in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen u.ä. <b>nach Aufwand</b> je angefangene 15 Minuten	11,10
5.	Anfertigen von Kopien DIN A4	
	1. Kopie/Seite s/w	1,00
	ab 2. Kopie/Seite s/w	0,10
	1. Kopie/Seite Farbe	1,10
	ab 2. Kopie/Seite Farbe	0,20
6.	Anfertigen von Kopien DIN A3	
	1. Kopie/Seite s/w	1,05
	ab 2. Kopie/ Seite s/w	0,15
	1. Kopie/Seite Farbe	1,15
	ab 2. Kopie/Seite Farbe	0,25
7.	Absenden eines Faxes, Versenden E-Mail	2,00
8.	Zusammenstellung von statistischem Material auf der Grundlage spezieller Anforderungen <b>nach Aufwand</b> je angefangene 15 Minuten	11,10 bis 14,40

9.	Einsicht in Akten, Karteien und dgl., soweit nicht öffentlich ausgelegt <b>nach Aufwand</b> je angefangene 15 Minuten	7,40 bis 9,60
10.	Auffangtarif-Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können <b>nach Aufwand</b> je angefangene 10 Minuten	7,40 bis 9,60
11.	Formulare, Vordrucke, Fotos, Bilder Kosten der Auslagen je Exemplar laut Rechnung	
12.	Fahrkosten bei Leistungen der Verwaltung Es werden die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungs-Mitarbeitern zustehenden Reisekostenvergütungen berechnet.	
<b>II.</b>	<b>Besondere Tarife</b>	
1.	Antrag auf Genehmigung zur Nutzung des Stadtwappens je Antrag	13,50
2.	Zweitausfertigung von Steuerquittungen/Steuerbescheiden je Antrag	3,65
3.	Ersatz für verlorene Hundesteuermarke je Hund	4,55
4.	Ausstellen einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,10
5.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos, Bescheinigung über geleistete öffentliche Abgaben früherer Jahre je Antrag	7,30
6.	Auszug aus dem Konto offener Posten je Antrag	3,65
8.	Ausstellung von Bescheinigungen zu Vorlage beim Finanzamt	5,80
8.	Abgabe von grundbuchmäßigen Erklärungen wie z.B. Erteilung von Vorrangeinräumungen, Rangrücktrittserklärungen, Löschungsbe- willigungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch <b>nach Aufwand</b> je angefangene 15 Minuten	12,15

9.	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach dem BauGB je Zeugnis	24,30
10.	Genehmigungen von Anträgen nach § 144 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB je Antrag	12,15
11.	Bearbeitung von Anträgen für die Errichtung bzw. Veränderungen von Grundstückszufahrten je Antrag	12,15
12.	Erteilung von Aufgrabeerlaubnissen je Erlaubnis	12,15
13.	Beglaubigung von Unterschriften/Handzeichen je Beglaubigung	3,65
14.	Beglaubigung von Schriftstücken je Beglaubigung	4,35
15.	Bearbeitung von Verlustanzeigen von Personalausweisen, vorläufigen Personalausweisen, Reisepässe und vorläufige Reisepässe je Verlustanzeige	7,30
16.	Hausnummernvergabe je Vergabe	13,80
17.	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines je Antrag	10,50

**Informationsfreiheitsgesetz ( IFG M-V )**

Für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz werden Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen der Informationskostenverordnung ( IFGKostVO M-V ) in der jeweils gültigen Fassung erhoben

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 21.07.2017.

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.loitz.de](http://www.loitz.de) am 28.09.2017.

Veröffentlichung einer Textfassung am 28.09.2017 im „Loitzer Boten“ (amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Loitz und das Amt Peenetal Loitz Nr. 09/2017).

**Hinweis:**

Nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Loitz, den 28.09.2017



M. Sack  
Bürgermeister

